



# Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle  
VIII/57/570

Vorlagen-Nummer

**0351/2023**

Freigabedatum 01.03.2023

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Bügereingabe Balkonkraftwerke (AZ: 67/22B)**

### Beschlussorgan

Ausschuss für Bürgerbeteiligung, Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Ausschuss für Bürgerbeteiligung, Anregungen und Beschwerden	20.03.2023

### Beschluss:

Der Ausschuss dankt der Petentin für ihre Eingabe und beschließt die Eingabe vom 05.05.2022 nicht weiterzuverfolgen, da die Stadt Köln weder Vermieter\*innen noch Eigentümer\*innen zur Anbringung oder Duldung von Steckersolaranlagen (Balkonkraftwerken) verpflichten kann.

## Haushaltmäßige Auswirkungen

**Nein**

## Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

## Begründung:

Im Rahmen einer Bürgereingabe wurde die Stadt Köln darum gebeten, die Rechte von Mieter\*innen oder Eigentümer\*innen aus Wohnungseigentümergeinschaften zu stärken, wenn sich Vermieter\*innen oder Miteigentümer\*innen gegen den Einsatz von Balkonkraftwerken stellen.

## Rechtliche Einordnung

Die Stadt Köln kann weder Vermieter\*innen noch Miteigentümer\*innen zur Anbringung oder Duldung von Steckersolargeräten (Balkonkraftwerken) verpflichten. Denn die Stadt hat mangels gesetzlicher Grundlage keine Einwirkungsmöglichkeit auf die privatrechtlichen Beziehungen zwischen Mieter\*innen und Vermieter\*innen beziehungsweise Wohnungseigentümer\*innen.

Die Stadt Köln ist als Teil der vollziehenden Gewalt (Verwaltung) verfassungsrechtlich an Gesetz und Recht gebunden (Artikel 20 Absatz 3 GG). Aus diesem allgemeinen Prinzip der **Gesetzmäßigkeit der Verwaltung** folgt konkret der Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes. Nach dem Grundsatz vom **Vorbehalt des Gesetzes** darf die Verwaltung **nicht ohne** Gesetz tätig werden, das heißt sie darf nur dann handeln, wenn hierfür eine gesetzliche (Ermächtigungs-)Grundlage vorhanden ist.

Es besteht jedoch keine gesetzliche Verpflichtung zur Anbringung von Steckersolargeräten. Die Einführung einer derartigen Verpflichtung obliegt dem Gesetzgeber, nicht den einzelnen Städten.

## Förderung von Steckersolargeräten

Unabhängig von den rechtlichen Rahmenbedingungen, fördert die Stadt Köln den Kauf von Steckersolargeräten. Die Geräte sind förderfähig, wenn eine Bestätigung der Anmeldung beim Netzbetreiber eingereicht wird.

Das in der aktuellen Richtlinie beschriebene Antragsverfahren wurde mittlerweile vereinfacht. Eine schriftliche Zustimmung von Vermieter\*innen oder Eigentümergeinschaften wird nicht mehr gefordert. Stattdessen reicht die Eigenauskunft der Antragsteller\*innen über das entsprechende Antragsformular. Darüber hinaus sind die Anforderungen des Netzbetreibers und der Bundesnetzagentur zu erfüllen.

Förderfähig sind Geräte bei denen die Anschlussleistung des Wechselrichters 600 Watt pro Wohneinheit nicht überschreitet. Die Förderung wird gewährt, wenn vor Kauf oder Beauftragung eines Fachunternehmens, eine Bewilligung des Vorzeitigen Maßnahmebeginns oder ein Zuwendungsbescheid der Stadt Köln vorliegt.

Anlage